

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 12.07.2022**

TOP 11

Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

In Folge der Erweiterung des Angebotes für einen niedrighschwelligem Zugang zur institutionellen Kindertagesförderung ist eine Anpassung der zuletzt 2014 geänderten Richtlinien für den Betrieb und zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren erforderlich geworden, um Finanzierungsgerechtigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Gemäß beiliegender Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 07.07.2022 soll eine neue Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Ziel des Inkrafttretens ab dem kommenden Kindergartenjahr (01.08.2022) beschlossen und im Amtsblatt verkündet werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die zu erwartenden Mehrausgaben in Höhe von 250.000,- bis 300.000,- € im Bereich der Kindertagesförderung stehen im Haushalt zur Verfügung.

Von einem erleichterten Zugang zur institutionellen Kindertagesförderung profitieren vor allem Mütter, insbesondere Alleinerziehende.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

F. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt dem Entwurf für eine Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um rechtzeitige Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt.

Anlage:

Entwurf für eine Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen nebst Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung.

Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen (Entwurf)

Vom xx.xx.2022

1. Rechtliche Grundlagen, Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt auf Grundlage der §§ 2, 4 Absatz 2 und 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) die finanzielle Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen in der Stadtgemeinde Bremen, die einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) sowie gemäß Nr. 2 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) bedürfen.

2. Auftrag und Zielsetzungen

- 2.1 Die mit dieser Richtlinie geförderten Sozialpädagogische Spielkreise sollen in Ergänzung zu dem bestehenden Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren der niedrigschwiligen Heranführung von Kleinkindern und ihren Eltern an das bestehende reguläre System der Kindertagesförderung in Bremen dienen. Darüber hinaus sollen sie bei deren kultureller und sprachlicher Integration unterstützend wirken.
- 2.2 Der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich der Freien Hansestadt Bremen dient als Orientierung für das pädagogische Handeln.
- 2.3 Eine enge Einbeziehung der Eltern in das Angebot des jeweiligen sozialpädagogischen Spielkreises ist insbesondere anzustreben. Sie sollen zur gegenseitigen Unterstützung angeregt werden.

3. Förderumfang, Altersgruppen

- 3.1 In Sozialpädagogischen Spielkreisen werden mindestens 8 und höchstens 10 Kinder gefördert.
- 3.2 Das wöchentliche Förderangebot der Spielkreise muss mindestens 10 Stunden betragen; es soll 15 Stunden nicht überschreiten. Die Spielkreise werden in der Regel an 2 bis 3 Tagen der Woche geführt. Für die Ferienzeit gilt die Schließzeitenregelung des § 9 Absatz 2 BremAOG.
- 3.3 Das Mindestalter für in Sozialpädagogischen Spielkreisen geförderte Kinder beträgt 12 Monate, das Höchstalter beträgt 36 Monate. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern ist der Besuch eines Kindes in einem Spielkreis längstens bis zur Vollendung seines 48. Lebensmonates möglich. Das Aufnahmeverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Aufnahmeortgesetzes der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) bzw. nach dem Ablaufplan gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BremAOG.

4. Strukturelle Mindestvoraussetzungen

- 4.1 Die einzuhaltenden qualitativen Mindestvoraussetzungen für Sozialpädagogische Spielkreise im Hinblick auf Personalausstattung und Raumgrößen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesrichtlinien des Landesjugendamtes (RiBTK).

- 4.2 Sozialpädagogische Spielkreise sollen vorrangig in trügereigenen Räumlichkeiten oder in zur Mitnutzung angebotenen Räumlichkeiten anderer Jugendhilfeträger geführt werden.
- 4.3 Muss ein Träger für den Betrieb von Sozialpädagogischen Spielkreisen Räumlichkeiten anmieten, sollten in der Regel solche Räumlichkeiten gesucht werden, die sich für eine Mehrfachnutzung eignen.

5. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen

- 5.1 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.
- 5.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Kinder gewährt werden, die in der Stadtgemeinde Bremen ihren ständigen Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadtgemeinde Bremen mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.
- 5.3 Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraums schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt werden. Von dort erfolgen nähere Informationen zum Verfahren.
- 5.4 Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate des betreffenden Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate dieses Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Senatorin für Kinder und Bildung zuschussrelevante Veränderungen, z.B. zur Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.6 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach den Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt.

6. Art und Höhe der Zuschüsse

- 6.1 Zuschüsse können zu den laufenden Personal- und Sachkosten, zur Miete bzw. mietähnlichen Ausgaben, zu den Betriebskosten, für die Gesamtleitung der Einrichtung sowie zur Erstausrüstung eines neu gegründeten Sozialpädagogischen Spielkreises gewährt werden. Die maximal zulässigen Festbeträge sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 6.2 Pauschaler spielkreisbezogener Zuschuss
Zu den Ausgaben für das Personal und zu den laufenden Sachausgaben eines Sozialpädagogischen Spielkreises kann unter der Voraussetzung der kontinuierlichen Belegung der Plätze, des wöchentlichen Förderungsumfangs und in Abhängigkeit zur Anzahl der Plätze ein pauschalierter Zuschuss gezahlt werden.
- 6.2.1 Sind in einem Sozialpädagogischen Spielkreis regelmäßig mehr als 9 Plätze belegt, kann eine Zusatzpauschale von monatlich 100 Euro gewährt werden, wenn durch den gemäß Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorgeschriebenen Einsatz einer zweiten Fachkraft besondere Ausgaben entstehen, die der Träger weder durch andere Einnahmen noch durch Eigenmittel decken kann.
- 6.2.2 Eine maximal mögliche Betreuungsdauer von 15 Stunden pro Woche, auf die sich die in der Anlage genannten Höchstbeträge beziehen, reduziert sich um die

erforderliche Vorbereitungszeit der Mitarbeiter(innen), die der Träger jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres festlegt.

6.2.3 Die finanzielle Förderung der Vorbereitungszeit bezieht sich auf einen maximalen Anteil von 1,5 Stunden pro Woche pro Mitarbeiter(in).

6.3 Der zu entrichtende anteilige Mietzins, die anteilige mietähnliche Belastung sowie die anteiligen Ausgaben für den Betrieb/die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten können bis zu einer Höhe von insgesamt 340 Euro pro Monat pro Spielkreis bezuschusst werden.

6.4 Erstausrüstung

Bei der Gründung eines Sozialpädagogischen Spielkreises kann für die Herrichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 3.579 Euro für die Herrichtung und Ausstattung eigener Räumlichkeiten gewährt werden. Bei der Mitnutzung dieser erstausgestatteten Räume oder bei Mitnutzung anderer Räume in einer Tageseinrichtung für Kinder können 1.023 Euro für jeden weiteren Sozialpädagogischen Spielkreis gewährt werden.

6.5 Zuschüsse zu den Ausgaben für Einrichtungsleitungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- In der Einrichtung sind insgesamt mindestens 42 Plätze in Sozialpädagogischen Spielkreisen belegt, oder
- zusätzlich zu mindestens 8 regelmäßig belegten Plätzen in einem Sozialpädagogischen Spielkreis sind mindestens 34 weitere rechnerische Plätze regelmäßig belegt, die entweder
- nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine u.a. gefördert werden oder
- Zuwendungen zur institutionellen Förderung auf Basis eines sogenannten Referenzwertes erhalten.

7. Abweichungen in der Belegung, Kürzungen der Zuschüsse

Spielkreise, die das Mindestangebot nach Nummer 3.1. nicht sicherstellen können, werden nicht in der Angebots- und Förderungsplanung der Senatorin für Kinder und Bildung berücksichtigt. Bestehende Spielkreise, denen räumliche Kapazitäten zur Sicherstellung des Mindestangebotes fehlen, erhalten Bestandsschutz. Die Zuwendungen der Stufe 1 gemäß Anlage zu Nummer 6.2. werden anteilig gekürzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen nach Nummer 3.3., Satz 2, können Zuwendungen in voller Höhe weitergewährt werden.

8. Eigenbeteiligung der Träger

Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben für eine Tageseinrichtung erfolgt durch Eigenanteile des Trägers und durch sonstige Einnahmen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in sozialpädagogischen Spielkreisen vom 8. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 656) außer Kraft.

Bremen, den xx.xx.2022

Anlage

**Pauschaler monatlicher Zuschuss pro Sozialpädagogischem Spielkreis
gem. Nr. 6.2
(Höchstbetrag bei 15 Stunden Förderumfang ohne Miete und Mietnebenkosten)**

Regelmäßig belegte Plätze	Grundpauschale incl. Sachkostenpauschale	Zusatzpauschale	Zuwendung gesamt
8	2.226 €	-	2.226 €
9	2.816 €	100 €	2.916 €
10	3.818 €	100 €	3.918 €

**Pauschaler monatlicher Zuschuss für die Leitung von Tageseinrichtungen mit
mindestens 42 rechnerisch belegten Plätzen in Spielkreisen
gem. Nr. 6.5**

Typ	Regelmäßig belegte Plätze pro Tageseinrichtung	Zuwendung je 8 regelmäßig belegte Plätze
a)	mindestens 42 in mehreren Sozialpädagogischen Spielkreisen	108 €
ODER		
b)	mindestens 42 rechnerisch insgesamt, davon mindestens 8 in einem Sozialpädagogischen Spielkreis	108 €

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Kinder und Bildung	Verantwortlich:	A. Biermann W. Müller
Abteilung/Referat:	Abt.3, Ref. 32, Abt.5, Ref. 52	Telefon:	8473 6198
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	200-010-0-1/2022-4-1
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Kinder und Bildung - 20. WP	beschließend

Titel der Vorlage:

Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen

Vorlagentext:

A) Problem

Die Deputation für Kinder und Bildung hat am 01.12.2021 dem Konzept der Senatorin für Kinder und Bildung ([Vorlage VL 20/5128](#)) zur Schaffung und Erweiterung von ergänzenden niedrigschwelligen Angeboten für nicht schulpflichtige Kinder ohne Kitaplatz zugestimmt.

Ein weiteres, länger bestehendes niedrigschwelliges Angebot zur Heranführung von Kindern an die institutionalisierte Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen stellen Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder unter drei Jahren dar, die nach landesgesetzlicher Definition ([§4 Abs.2 BremKTG](#)) der Förderung von Kindern dienen, die aus individuellen oder familiären Gründen ein umfassendes und verlässliches sozialpädagogisches Angebot wünschen. Dieses Angebot erfüllt den Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung nach §24 Absatz 2 SGB VIII, wenn es dem individuellen Bedarf der Eltern und des Kindes entspricht. Für den Betrieb einer solchen Tageseinrichtung über 10 Wochenstunden hinaus wird eine Erlaubnis gemäß §45 SGB VIII i.V.m. Nr.2 der Landesrichtlinien (RiBTK) benötigt.

Hierfür wurde die Höhe der finanziellen Zuschüsse zum Betrieb der Einrichtungen zuletzt in der Anlage zur Richtlinie der damals zuständigen Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Betrieb und zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren vom 8.5.2014 ([Brem.ABl. Nr.146, S.656](#)) bestimmt.

Nach fast 8 Jahren ist eine Anpassung der finanziellen Zuschüsse für Sozialpädagogische Spielkreise infolge Preis- und Tarifentwicklung mittels beträchtlicher Erhöhung der zugrunde liegenden Förderpauschalen (zwischen 48% und 98%, je nach Anzahl der regelmäßig belegten Plätze) sowie eine Anpassung der zugrundeliegenden Förderbestimmungen aufgrund

geänderter Zuständigkeiten, weiterentwickelten übergeordneten Rechts und insbesondere wegen zwischenzeitlicher Ausweitung des Förderumfangs bis zu unter 20 Wochenstunden erforderlich. Würde eine Anpassung der Förderpauschalen nicht erfolgen, könnten freie Träger auf wirtschaftlicher zu betreibende niedrigschwellige Angebote umsteigen, die noch dazu keiner Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen, da diese neuen niedrigschwelligen Angebote im Verhältnis zu den erlaubnispflichtigen sozialpädagogischen Spielkreisen finanziell deutlich besser gestellt sind.

B) Lösung

Anliegend wird der Entwurf für eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierin wird gemäß geänderter Bezeichnung fortan das Augenmerk auf die finanzielle Förderung dieses Angebotes gerichtet, während die inhaltliche Definition auf das Notwendige reduziert wird. Es wird klargestellt, dass diese Richtlinie neben einer solchen mit gleicher Zielrichtung in Bremerhaven nur für die Stadtgemeinde Bremen gilt. Die Beschränkung auf die Altersgruppe U3 bleibt bestehen; demnach gelten die Richtlinien zur Förderung von Spielkreisen für 3- bis 6-jährige Kinder des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 11.10.2001 (Brem.ABl. Nr.107) weiterhin. Deren Änderung wäre ebenfalls anzustreben, auch wenn das Angebot z.Zt. in der Stadtgemeinde Bremen nicht mehr besteht.

Neben notwendig gewordenen redaktionellen Änderungen beinhaltet vorliegender Richtlinienentwurf vor allem die in der Anlage vorgenommene Erhöhung der pauschalen monatlichen Zuschüsse für die Sozialpädagogischen Spielkreise und deren Leitung in Abhängigkeit von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze.

Die Ausnahmegenehmigung des Haushaltsbeauftragten nach §9 LHO gemäß Nr.1.3, Satz 5 zu §44 VV-LHO zur Fortführung der Zuwendungen als jeweilige Projektförderung, die nach Nr.3.8 zu §23 VV-LHO grundsätzlich auf höchstens 5 Jahre zu befristen wäre, liegt vor.

C) Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D) Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die zu erwartenden Mehrausgaben in Höhe von 250.000,- bis 300.000,- € im Bereich der Kindertagesförderung stehen im Haushalt zur Verfügung.

Angebote zur Heranführung von Kindern an die institutionalisierte Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

Beschlussempfehlung:

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen und deren Veröffentlichung gemäß dem beiliegenden Entwurf zu.

Anlage: Entwurf für eine Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen